



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 18. August 2020

Nr. 15

## Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bachhagel, Syrgenstein, Zöschingen und der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

### Frau Maria Ziegelmayr

Frau Maria Ziegelmayr war von 1973 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1994 als Raumpflegerin bei der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihr das Vertrauen ihrer Vorgesetzten und die Wertschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Frau Ziegelmayr ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, 27. Juli 2020

*Leo Schrell*  
Landrat

*Thomas Saumweber*  
Personalratsvorsitzender

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

### Herrn Josef Sauler

Herr Josef Sauler war über 42 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2015 als Verwaltungsbeamter beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung seiner Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Sauler ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, 28. Juli 2020

*Leo Schrell*  
Landrat

*Thomas Saumweber*  
Personalratsvorsitzender

# **Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bachhagel, Syrgenstein, Zöschingen und der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen den Gemeinde Bachhagel, der Gemeinde Syrgenstein, der Gemeinde Zöschingen und der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein, zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamts Dillingen a.d.Donau vom 13.08.2020, Aktenzeichen 30-0500.2-20, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Dillingen a.d.Donau, den 14. August 2020  
Landratsamt Dillingen

*Thomas Strehler*  
Regierungsrat

## **Zweckvereinbarung**

zwischen

der Gemeinde Bachhagel, vertreten durch die Erste  
Bürgermeisterin Ingrid Krämmel  
Ringstraße 35, 89428 Syrgenstein

der Gemeinde Syrgenstein, vertreten durch den Zweiten  
Bürgermeister Norbert Bach  
Ringstraße 35, 89428 Syrgenstein

der Gemeinde Zöschingen, vertreten durch den Ersten  
Bürgermeister Tobias Steinwinter  
Ringstraße 35, 89428 Syrgenstein

und

der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein,  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden  
Bernd Steiner  
Ringstraße 35, 89428 Syrgenstein

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1. Räumlicher Geltungsbereich
- § 2. Aufgaben und Befugnisse
- § 3. Eigentumsübergang
- § 4. Vereinbarung zu Flächennutzungsplan
- § 5. Erschließung und Infrastruktur
- § 6. Umlegungsschlüssel
- § 7. Verteilung des Gewerbesteueraufkommens
- § 8. Kündigung
- § 9. Folgen des Ausscheidens
- § 10. Auseinandersetzung
- § 11. Salvatorische Klausel
- § 12. In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Die Gemeinden Bachhagel, Syrgenstein und Zöschingen sind die drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft haben diese drei Gemeinden ihre Zusammenarbeit kontinuierlich ausgebaut (z.B. Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2010 – gemeinsamer Bauhof) und beabsichtigen nun mit dieser Zweckvereinbarung die Zusammenarbeit um eine „interkommunale Gewerbeflächenentwicklung“ aus folgenden Gründen zu erweitern:

Die vorhandenen Flächenressourcen für zukünftige Gewerbeansiedlungen sind in den drei Gemeinden begrenzt. So sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Zöschingen keine für eine Gewerbeansiedlung geeigneten Flächen mehr vorhanden, in den Gemeinden Bachhagel und Syrgenstein sind aufgrund der bisherigen Flächenentwicklung nur im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete Ansiedlungsflächen ausweisbar. Eine Ausweisung in diesem Bereich führt schlussendlich zu einem langfristigen Zusammenwachsen der Gewerbegebietsflächen auf Syrgensteiner und Bachhageler Flur. Hierbei ergeben sich auch wichtige Synergien hinsichtlich der erforderlichen Erschließungslösungen (Straßen, Wasser, Abwasser).

Langfristig lassen sich deshalb größere Gewerbeflächen nur in einem räumlichen Standortkonglomerat ausweisen. Dies erfordert eine sehr gezielte Abstimmung von Angebot und Nachfrage zwischen den Kommunen, um eine unnötige Konkurrenzsituation sowie Fehlentwicklungen bezüglich der Standortwahl oder der Schaffung von Überangeboten zu vermeiden.

Aufgrund der oben dargestellten, standortbedingten Wechselwirkungen können durch eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung zugleich die Voraussetzungen für eine geordnete und effiziente Erschließung (Straßen, Wasser, Abwasser) geschaffen werden.

Hierzu soll die zukünftige Neuausweisung von Gewerbeflächen durch die Verwaltungsgemeinschaft erfolgen; die erforderliche Ausweisung von Erweiterungsflächen für Bestandsbetriebe soll hingegen von der Übertragung auf die Verwaltungsgemeinschaft ausgenommen bleiben.

Durch die Übertragung der Gewerbeflächenentwicklung von den Gemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft soll somit eine zielgenaue und bedarfsorientierte Gewerbeflächenentwicklung ermöglicht und Flächenengpässe bzw. -überhänge vermieden werden. Um dies zu erreichen, schließen die Vertragspartner gem. Art. 4 Abs. 3VGemO, Art. 7ff. KommZG die nachfolgende Zweckvereinbarung.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im beige-fügten Lageplan vom 15.01.2020 gelb umrandeten Bereich in den Gemeinden Syrgenstein und Bachhagel und umfasst folgende FINrn:

Gemarkung Landshausen:

352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 370 Tfl., 373, 374, 374/1, 375, 375/1, 375/4, 376, 376/1, 377 Tfl., 378, 379, 380, 381, 382, 382/1, 383, 395 Tfl., 398, 399

Gemarkung Bachhagel:

526/3, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 540, 541, 542, 543, 543/3, 543/5, 543/6, 544, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 561, 561/2, 562, 564, 566, 567, 568, 569, 571 Tfl., 643/4, 655, 655/2, 656, 657, 657/1 658, 659, 660, 661, 662, 662/1, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 676/1, 676/2, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 690/2

## **§ 2 Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein wird die Aufgabe der Gewerbeflächenentwicklung im o.g. Geltungsbereich übertragen, so insbesondere:

- die Gewerbeflächenentwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zu koordinieren,
- innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete, die auf die Zulassung gewerblicher Nutzung gerichtet sind, zu entwickeln sowie im räumlichen Wirkungsbereich vorhandene Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete mit vorbezeichneter Zweckbestimmung zu erweitern,
- die Baureifmachung, insbesondere Herstellung der Erschließungsanlagen (Straßen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung) und Maßnahmen der Bodenordnung vorzunehmen,
- die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen für die Erschließungseinrichtungen (nach Art. 5a KAG) durchzuführen,
- den An- und Verkauf der dazu benötigten Flächen durchzuführen (einschließlich der Akquise und Vermarktung).

(2) Der Verwaltungsgemeinschaft werden die zur Erreichung der Aufgaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1) erforderlichen Befugnisse übertragen, insbesondere:

- Abschluss städtebaulicher Verträge (nach § 11 BauGB),
- Ausübung von Vorkaufsrechten und Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen nach dem BauGB,
- Anordnung und Durchführung von Umlegungsverfahren,
- Beantragung von Enteignungsverfahren,
- Herstellung der Erschließungsanlagen (Straßen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung) und Abschluss von Ablösevereinbarungen mit den Kommunen (siehe § 5 Zweckvereinbarung),

- Bereitstellung der ökologischen Ausgleichsflächen/-Maßnahmen,
- Beschluss von Veränderungssperren und Zurückstellung von Baugesuchen,
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens,
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen (einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne) und Erlass örtlicher Bauvorschriften,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Zusammenhang mit Erschließungsanlagen nach Art 5a KAG und die damit einhergehende Erhebung von Beiträgen durch den Erlass von Bescheiden.

### **§ 3**

#### **Eigentumsübertragung**

- (1) Die Gemeinde Syrgenstein ist Eigentümerin der im Geltungsbereich (§ 1) gelegenen folgenden Flächen:
  - Fl.Nr. 376/1, Gemarkung Landshausen, zu 2.134 m<sup>2</sup>
  - Fl.Nr. 352, Gemarkung Landshausen, zu 3.826 m<sup>2</sup>
  - Fl.Nr. 353, Gemarkung Landshausen, zu 4.449 m<sup>2</sup>
  - Fl.Nr. 355, Gemarkung Landshausen, zu 5.004 m<sup>2</sup>
  - Fl.Nr. 359, Gemarkung Landshausen, zu 7.915 m<sup>2</sup>
  - Fl.Nr. 360, Gemarkung Landshausen, zu 6.853 m<sup>2</sup>
- (2) Die Gemeinde Bachhagel ist Eigentümerin der im Geltungsbereich (§ 1) gelegenen folgenden Flächen:
  - Fl.Nr. 661, Gemarkung Bachhagel, zu 9.147 m<sup>2</sup>
- (3) Die Gemeinden Bachhagel und Syrgenstein beabsichtigen das Eigentum an den vorstehenden, unter § 3 (1) und (2) genannten Flächen unmittelbar nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung an die Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben zu übertragen.
- (4) Den Vertragsparteien ist bewusst und bekannt, dass zur Übertragung der Eigentumsflächen eine gesonderte vertragliche Vereinbarung in entsprechender Form (notarielle Beurkundung)

erforderlich ist und mit den hier erklärten Absichtserklärungen noch keine wechselseitigen Verpflichtungen entstehen.

### **§ 4**

#### **Vereinbarung zu Flächennutzungsplan**

Die Gemeinden Bachhagel und Syrgenstein werden nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zusätzlich eine Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 S. 4 BauGB abschließen und dort regeln, dass sie in ihren Flächennutzungsplänen für den Bereich des Vereinbarungsgbietes nach § 1 dieser Vereinbarung nur solche Darstellungen treffen werden, die dem Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung entsprechen und ihr dienlich sind.

### **§ 5**

#### **Erschließung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt für den Geltungsbereich die Zuständigkeiten der Gemeinden Bachhagel und Syrgenstein für die Ersterschließung, Unterhaltung und Erneuerung für die Anlagen nach Art. 5a KAG. Hierfür erhebt die Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Wasserversorgung im Vereinbarungsgebiet wird in Abhängigkeit von der baulichen Entwicklung durch einen Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung der Gemeinde Syrgenstein bzw. der Gemeinde Bachhagel erfolgen und über diesen Anschluss im Vereinbarungsgebiet sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung im Vereinbarungsgebiet wird in Abhängigkeit von der baulichen Entwicklung durch einen Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Syrgenstein bzw. der Gemeinde Bachhagel erfolgen und über diesen Anschluss im Vereinbarungsgebiet sichergestellt.

Die Herstellung des für die Wasserversorgung erforderlichen Leitungsnetzes und des für die Abwasserentsorgung erforderlichen Kanalnetzes sowie der weiteren für den Betrieb der Netze erforderlichen Anlagen (Hochbehälter, Stauraumkanal, Rückhaltebecken etc.) erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft. Hierfür werden zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft gesonderte Verträge geschlossen, in denen der Verwaltungsgemeinschaft die Erschließung für das Vereinbarungsgebiet übertragen wird. Zugleich werden die Herstellungsbeiträge für die Grundstücke der Verwaltungsgemeinschaft abgelöst und auf die

Ablösungsbeträge die Herstellungskosten zur Vermeidung einer Doppelbelastung angerechnet.

Die Erschließung des Vereinbarungsgebietes kann/wird abschnittsweise erfolgen. Maßgabe ist jedenfalls, dass zusätzliche Anpassungs-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und/oder ähnliche Maßnahmen aufgrund sich aus dem Vereinbarungsgebiet ergebender Erfordernisse nur im Rahmen der übertragenen Erschließung (vgl. oben) innerhalb des Vereinbarungsgebietes erfolgen sollen. Damit soll eine Belastung der jeweiligen Gemeinde durch erforderlich werdende Maßnahmen außerhalb des Vereinbarungsgebietes vermieden werden.

Die von der Verwaltungsgemeinschaft erstellten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze werden nach Errichtung kostenfrei der jeweiligen Gemeinde übertragen. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden im Weiteren von der jeweiligen Gemeinde im Rahmen ihrer jeweils gültigen Satzung betrieben. Die jeweilige Gemeinde ist zuständig für den dauerhaften Unterhalt der Einrichtung; sie erhebt die Gebühren, Beiträge und Kostensätze für die Haus- und Grundstücksanschlüsse nach den jeweils gültigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften (BGS/ EWS).

Sollte die Erschließung des Vereinbarungsgebietes und die anschließende Übertragung der Leitungs- und/oder Kanalnetze dazu führen, dass gemeindliche Einrichtungen auf fremden Satzungsgebiet liegen, können die Gemeinden Bachhagel und Syrgenstein eine Vereinbarung (ggf. mit Aufgabenübertragung) abschließen, um die im vorstehenden Abschnitt beschriebene Unterhaltung sowie Gebühren-, Beitrags- und Kostenerhebung zu ermöglichen.

## **§ 6 Umlegungsschlüssel**

- (1) Die Aufwendungen der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben und Tätigkeiten nach dieser Vereinbarung werden durch Umlagen finanziert, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden. Die Umlage wird von der Verwaltungsgemeinschaft erhoben, die Höhe der Umlage wird für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft für die Erfüllung der hier übertragenen Aufgaben wird folgender Umlegungsschlüssel vereinbart:

- Bachhagel: 45 %
- Syrgenstein: 45 %
- Zöschingen: 10 %

des Finanzbedarfs.

- (3) Die Verteilung etwaiger Überschüsse, die die Verwaltungsgemeinschaft in Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben erwirtschaftet, erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Abs. 2.

Die Verteilung etwaiger Überschüsse erfolgt mit der Auszahlung des Ausgleichsbetrages (vgl. § 7 (4) S. 2).

## **§ 7 Verteilung des Steueraufkommens**

- (1) Die Gewerbesteuer aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung (vgl. § 1) wird zwischen den Gemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt über einen Ausgleichsbetrag zwischen den Gemeinden nach den nachfolgenden Vorgaben.
- (2) Die Erhebung der Gewerbesteuer erfolgt zunächst durch die dafür zuständigen Gemeinden unter Berücksichtigung der im jeweiligen Haushaltsjahr maßgebenden Hebesätze/Umlagesätze. Die jeweils hebeberechtigten Gemeinden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Ansprüche zu ergreifen. Jegliche Billigkeitsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.
- (3) Für den Ausgleichsbetrag ist sodann das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des jeweiligen Rechnungsjahres abzüglich der Gewerbesteuerumlage des jeweiligen Rechnungsjahres zugrunde zu legen.
- (4) Der Ausgleichsbetrag wird schließlich auf der Grundlage des in § 6 (3) festgelegten Verteilungsschlüssels berechnet und unter den Mitgliedsgemeinden durch Ausgleich verteilt. Der Ausgleichsbetrag wird nach dem Schluss des Haushaltsjahres fällig.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen des Steuerrechts, des kommunalen Finanzausgleichsrechts und sonstigen wesentlichen Änderungen die vorgenannten Regelungen durch Änderungen dieser Vereinbarung so anzupassen, dass der ursprüngliche Regelungszweck erreicht wird.

- (6) Die Einkommensteuerbeteiligung und die Umsatzsteuerbeteiligung der Mitgliedsgemeinden bleibt für die Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen des mit dieser Vereinbarung verfolgten Zweckes – abgesehen von ihrer Einbeziehung in die Steuerkraft – außer Betracht.
- (7) Die im Vereinbarungsgebiet anfallende Grundsteuer steht der jeweiligen Belegenheitsgemeinde nach den Grundsätzen des Steuerrechts zu; sie bleibt für die Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft und die Berechnung des Ausgleichsbetrages außer Betracht.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten erfolgen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung möglich. Die ordentliche Kündigung ist neben der Frist- (§ 8 Abs. 1 S. 2) und Formbestimmung (§ 8 Abs. 4) an keine Voraussetzungen gebunden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 9 Folgen des Ausscheidens einer Gemeinde**

Scheidet eine Gemeinde durch Kündigung aus der Zweckvereinbarung aus, so wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Vertragsparteien nicht fortgesetzt.

### **§ 10 Auseinandersetzung**

- (1) Wird diese Zweckvereinbarung durch die Verwaltungsgemeinschaft oder durch eine Gemeinde gekündigt oder die Zweckvereinbarung sonst aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung nach den folgenden Absätzen statt:
- (2) Die Gemeinden haben das Recht, die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens der Verwaltungsgemeinschaft, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben aus

dieser Zweckvereinbarung hält, zum Zeitwert der Anlagen zu übernehmen. Die Ausübung des Erwerbsrechtes ist der Verwaltungsgemeinschaft bis zum Eintritt der Kündigung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Machen die Gemeinden von ihrem Erwerbsrecht nach Abs. 2 keinen oder nicht rechtzeitig Gebrauch, ist das Anlagevermögen durch die Verwaltungsgemeinschaft zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageschlüssel in § 6 Abs. 2 zu verteilen.
- (4) Das im Übrigen bei der Verwaltungsgemeinschaft verbleibende Vermögen, das sie in Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Zweckvereinbarung hält, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten entsprechend dem Umlageschlüssel in § 6 Abs. 2 verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Gemeinden über.
- (5) Ergänzend ist Art. 9 Abs. 4 VGemO anzuwenden.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Dillingen als Rechtsaufsicht; sie tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Dillingen in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Syrgenstein, 11.02.2020

Gemeinde Bachhagel

*1. Bürgermeisterin Ingrid Krämmel*

Gemeinde Syrgenstein

*2. Bürgermeister Norbert Bach*

Gemeinde Zöschingen

*1. Bürgermeister Tobias Steinwinter*

Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein

*Gemeinschaftsvorsitzender Bernd Steiner*

Anlage

Plan zum Geltungsbereich der Zweckvereinbarung

---

Dillingen a.d.Donau, 18. August 2020

Leo Schrell, Landrat

